

Tarifvertrag
für die Arbeitnehmer
der DB Services GmbH
im Bereich der
Verkehrsdienste
(TV VD)

Redaktionelle Endfassung ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Mantelbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltföndungen
- § 3 Arbeitskleidung, Ausrüstung und Arbeitsmittel
- § 4 Fortbildung/Weiterbildung
- § 5 befristete Arbeitsverhältnisse

Abschnitt II - Entgelt

- § 6 Entgeltgrundlagen
- § 6a Mindestlohnausgleich
- § 7 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 8 Entgeltausgleich
- § 9 Entgelt bei Wechsel in den Bereich IFM/ FZR
- § 10 Vermögenswirksame Leistung
- § 11 Krankengeldzuschuss
- § 12 Erschwerniszulagen
- § 13 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 14 Einmalige Entgeltzulagen
- § 15 Leistungsprämie Rangierdienst
- § 16 Urlaubsgeld

Abschnitt III - Arbeitszeit

- § 17 Individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll
- § 17a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung
- § 17b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub
- § 17c Umsetzung des Wahlrechts
- § 18 Überzeit
- § 19 Arbeitszeitkonto
- § 20 Verteilung der Arbeitszeit
- § 21 Beginn und Ende der Arbeitszeit, Wegezeiten
- § 22 Erholungsurlaub
- § 23 Rufbereitschaft
- § 24 Abweichende und ergänzende Regelungen

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

Anlagen

- 1 unbesetzt
- 2 Entgeltgruppenverzeichnis
- 3 Entgelttabelle
- 3a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 3b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 4 unbesetzt

- 5 Rufbereitschaft
- 6 Erschwerniszulagen
- 7 Arbeitszeitbezogene Zulagen

Anhänge

- I Besondere Regelungen
- II Einführungsregelungen
- III Regelungen bei Überleitung
Anlage zum Anhang III

Abschnitt I Mantelbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **betrieblich:**

Für die DB Services GmbH.

c) **persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die überwiegend im Bereich der Verkehrsdienste (örtlicher Betriebsdienst, Betriebssicherheit/ Verkehrssicherheit, Logistikdienste) der Betriebe nach Buchst. b beschäftigt sind und die nicht dem TV IFM/ FZR oder dem TV TDL unterfallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für:

a) Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als es die höchste tarifvertragliche Entgeltgruppe verlangt, und die nach dem Arbeitsvertrag ein über die höchste tarifvertragliche Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt erhalten,

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass in Konkretisierung des § 1 Abs. 2 Buchst. a folgendes gilt:

Nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst sind Arbeitnehmer, deren jahresbezogenes Gesamteinkommen das 12,5-fache des höchsten tariflichen Entgeltbetrags um mindestens 10 % übersteigt.

b) Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,

c) Arbeitnehmer, die nur zu Aus- und Fortbildungszwecken zeitweise in der Gesellschaft tätig sind

d) geringfügig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV

- (3) Der Anhang I gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV VD fallen und die am 31. Dezember 2009 schon und am 01. Januar 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH standen bzw. stehen, sowie am 01. Januar 2004 unter den Geltungsbereich des MTV Services fielen und am 31. Dezember 2003 schon und am 01. Januar 2004 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH standen. Der Anhang III gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH ausscheidet und bei dieser wieder eingestellt wird.
- (4) Der Anhang II gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV VD fallen und die am 31. Dezember 2009 schon und am 01. Januar 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH standen bzw. stehen. Der Anhang II gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH ausscheidet und bei dieser wieder eingestellt wird.
- (5) Der Anhang III gilt für die Arbeitnehmer,
 - a) deren Arbeitsverhältnis gemäß § 613a BGB von einem der in der Anlage zum Anhang III genannten Unternehmen auf die DB Services GmbH übergeht
 - oder
 - b) die das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage zum Anhang III genannten Unternehmen einvernehmlich gelöst haben und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH begründen.
- (6) Abs. 5 gilt ausschließlich für den Arbeitnehmer, der am Tag vor dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die bzw. der Einstellung bei der DB Services GmbH unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrag gefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern am Tag vor der Einstellung bei der DB Services GmbH die Hauptpflichten aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis aufgrund des Abschlusses eines Integrationsvertrages gem. § 14 Beschäftigungssicherungstarifvertrag (BeSiTV) verändert wurden.

§ 2 Entgeltpfändungen

Sofern es bei einem Arbeitnehmer zu Entgeltpfändungen kommt, ist der Arbeitgeber berechtigt, für seinen diesbezüglichen Aufwand 15,00 EUR pro Monat vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten.

§ 3 Arbeitskleidung, Ausrüstung und Arbeitsmittel

- (1) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderliche und vom Arbeitgeber gewünschte Arbeitskleidung und Arbeitsmittel werden vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleiben sein Eigentum.

- (2) Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen in sauberem und tragfähigem Zustand übergebene Arbeitskleidung, Ausrüstungsgegenstände sowie Arbeitsmittel in Ordnung zu halten. Die Kosten für notwendige Reparaturen trägt der Arbeitgeber, sofern die Reparaturen aufgrund von Verschleiß und ordnungsgemäßigem Gebrauch in der Arbeitszeit resultieren.
- (3) Die Arbeitskleidung muss und darf nur während der Arbeitszeit getragen werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrten vom und zum Arbeitsort. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen und/oder Verlust haben Arbeitnehmer Schadenersatz zu leisten.
- (4) Sofern Arbeitnehmer bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft seine Ausrüstungsgegenstände nicht ordnungsgemäß übergeben, ist der Arbeitgeber berechtigt, nach Verhältnismäßigkeit bis maximal 300,00 EUR vom Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer einzubehalten.

§ 4 Fortbildung/Weiterbildung

- (1) Der Arbeitgeber ermöglicht Arbeitnehmern, sich im Rahmen der Fortbildung rechtzeitig auf Anforderungen vorzubereiten, die sich aus der laufenden oder künftigen technischen Entwicklung oder aus wesentlichen betrieblichen und organisatorischen Veränderungen ergeben oder ergeben werden. Arbeitnehmer sind verpflichtet, die vom Arbeitgeber zur persönlichen und fachlichen Fortbildung angebotenen Maßnahmen wahrzunehmen, soweit ihnen dies aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann.
- (2) Der Arbeitgeber unterstützt Aktivitäten der Arbeitnehmer, die – ohne für den derzeitigen Arbeitseinsatz erforderlich zu sein – der Erweiterung der fachlichen und persönlichen Kompetenz dienen und damit auch die Einsatzmöglichkeiten in der Zukunft erhöhen. Soweit es die betrieblichen Belange zulassen und andere Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden, soll bei der Gestaltung der individuellen Arbeitszeit auf die zeitliche Lage von Weiterbildungsmaßnahmen, an denen Arbeitnehmer freiwillig teilnehmen, Rücksicht genommen werden.

§ 5 befristete Arbeitsverhältnisse

Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann unabhängig von der Befristung vorzeitig mit den Kündigungsfristen nach § 21 BasisTV ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Abschnitt II Entgelt

§ 6 Entgeltgrundlagen

- (1) Arbeitnehmer erhalten ein Entgelt, das nach Entgeltgruppen gemäß Anlage 2 bemessen wird.
- (2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus Anlage 3. Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 17b gewählt, ist die Anlage 3a maßgeblich.
- (3) a) Die Monatstabellenentgelte basieren auf einer Arbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr.

Bis 31. Dezember 2020 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 17b gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.036 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Ab 01. Januar 2021 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 17b Abs. 1 Buchst. a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.036 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 17b Abs. 1 Buchst. a zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.088 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

- (4) Besteht der Anspruch auf das Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und in Monatsbeiträgen festgelegte Entgeltbestandteile) wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Für jede Stunde der zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/174 des Monatsentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 174/174 oder mehr, ist das Monatsentgelt zu zahlen.

Ausführungsbestimmung

Die zu bezahlende Arbeitszeit wird für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- (5) Für einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern, für die wettbewerbsüblich Leistungslohnsysteme existieren, können abweichend spezifische Regelungen getroffen werden.

§ 6a Mindestlohnausgleich

- (1) Ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit ein Entgelt in einer bestimmten Mindesthöhe (Mindestlohn) erhält, so gelten neben dem Monatstabellenentgelt (Anlage 3) die nachfolgenden Entgeltbestandteile des TV VD als mindestlohnwirksam:

- Besitzstandszulagen
- Kompensationszulage
- Urlaubsgeld (im Auszahlungsmonat)
- Jährlicher Festbetrag (im Auszahlungsmonat)
- Höherwertige Tätigkeit/ Tarifgebietswechsel

Außertarifliche Entgeltbestandteile, die aus Gründen gezahlt werden die den tarifierten Entgeltbestandteilen nach Satz 1 entsprechen, werden ebenfalls herangezogen.

Weitere Entgeltbestandteile werden zur Beurteilung, ob die gesetzliche Verpflichtung erfüllt ist, nicht herangezogen.

- (2) Sollten die in Abs. 1 genannten Entgeltbestandteile nicht ausreichen, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, so erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen monatlichen Mindestlohn ausgleich in der zur Erfüllungen der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Höhe.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Verhandlungen über die Struktur der Entgelte bei der DB Services GmbH aufzunehmen, wenn die Entgeltsteigerungen bei der DB Services GmbH nicht mehr der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes entsprechen.

§ 7 Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihnen ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach ihrer Berufsbezeichnung.
- (2) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung der Arbeitnehmer nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3) Arbeitnehmer erhalten das Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile) des Gebietes, in dem ihre Stammarbeitsstelle liegt. Werden sie auf anderen Arbeitsstellen eingesetzt, so erhalten sie für die Dauer des dortigen Einsatzes
- a) bei Arbeitsstellen mit niedrigerem Monatsentgelt das bisherige Monatsentgelt,
 - b) bei Arbeitsstellen mit höherem Monatsentgelt das dortige Monatsentgelt.

§ 8 Entgeltausgleich

- (1) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (2) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.

§ 9 Entgelt bei Wechsel in den Bereich IFM/ FZR

Werden Arbeitnehmer vorübergehend im Geltungsbereich des TV IFM/ FZR beschäftigt, richtet sich ihr Entgelt für diesen Zeitraum ausschließlich nach den Bestimmungen des TV IFM/ FZR, es sei denn, er hätte unter dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages für die Tätigkeit ein höheres Entgelt erzielt.

§ 10 Vermögenswirksame Leistung

- (1) Leistungen und Voraussetzungen
- a) Die vermögenswirksame Leistung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers für Vollzeit Arbeitnehmer beträgt 13,29 EUR.

Teilzeitbeschäftigte, sozialversicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr bemisst.

- b) Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat erbracht, in dem die Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Entgelt (z.B. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) haben. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.
- c) Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 20 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Entgeltfortzahlung.
- c) Beim Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- d) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist ausgeschlossen, soweit Arbeitnehmer für denselben Zeitraum bereits von einem anderen Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung erhalten. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung fällig.

(2) Anlagearten, Verfahren und Unterrichtung

- a) Arbeitnehmer können hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Sie können allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
- b) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 11 Krankengeldzuschuss

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss mit Beginn der 7. Krankheitswoche in Höhe von drei Stundenlöhnen je Arbeitstag. Satz 1 gilt nicht für Wegeunfälle.

Der Krankengeldzuschuss wird gezahlt:

- a) bei bis zu dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 9. Krankheitswoche,
- b) nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 12. Krankheitswoche,

- c) nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 15. Krankheitswoche,
- d) nach siebenjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 18. Krankheitswoche.

Die Summe aus Krankengeld und Krankengeldzuschuss darf die Höhe des zuletzt gezahlten Nettoentgelts der Arbeitnehmer nicht übersteigen.

§ 12 Erschwerniszulagen

- (1) Arbeitnehmer der Entgeltgruppen V 1 bis V 5 erhalten Erschwerniszulagen gemäß Anlage 6. Die zulagenberechtigten Zeiten werden pro Schicht ermittelt. Zeiten von mehr als 30 Minuten werden jeweils auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt,
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind diese nebeneinander zu gewähren.
- (3) Die Zulagen gemäß Anlage 6 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertersatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

§ 13 Arbeitszeitbezogene Zulagen

- (1) Arbeitnehmer der Entgeltgruppen V 1 bis V 5 erhalten eine arbeitszeitbezogene Zulage
 - a) für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr,
 - b) für geleistete Überzeit,
 - c) für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen,
 - d) für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen.

Die Höhe der Zulagen ergibt sich aus Anlage 7.

- (2) Die Zulagen gemäß Anlage 7 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertersatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

§ 14 Einmalige Entgeltzulagen

- (1) Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

- (2) Einmalige Entgeltzulagen werden insbesondere gewährt:
1. für das Entdecken betriebsgefährdender Unregelmäßigkeiten, verbunden mit zweckmäßigem Handeln zur Schadensbegrenzung für das Unternehmen,
 2. für die Abwendung oder Aufklärung von betriebsstörenden oder betriebsgefährdenden Handlungen,
 3. für Aufräumarbeiten bei Unfällen unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

(3) **Leistungszulage für Lokrangierführer (Lz Lrf)**

- a) Lokrangierführer (Lrf) erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungszulage für Lokrangierführer (Lz Lrf). Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.
- b) Für Lrf 1 wird jeweils ein Budget in Höhe von 200,00 EUR je Lrf 1 und Monat zur Verfügung gestellt.
- c) Für Lrf 2 wird jeweils ein Budget in Höhe von 180,00 EUR je Lrf 2 und Monat zur Verfügung gestellt.
- d) Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.
- e) Die Lz Lrf findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur Lz Lrf sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die die Tätigkeit eines Lrf nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

(4) Leistungszulage für Wagenmeister (Lz Wgm)

- a) Wagenmeister (Wgm) erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungszulage für Wagenmeister (Lz Wgm). Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.
- b) Für Wgm wird jeweils ein Budget in Höhe von 200,00 EUR je Wgm und Monat zur Verfügung gestellt.
- c) Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.
- d) Die Lz Wgm findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur Lz Wgm sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die die Tätigkeit eines Wgm nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

**§ 15
Leistungsprämie Rangierdienst**

- (1) Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit nach Buchst. a bis g ausüben, erhalten für jede tatsächlich geleistete Schicht mit Rangierarbeit eine Leistungsprämie Rangierdienst (LpR) in folgender Höhe:

Tätigkeiten	LpR bei Schichtdauer		LpR bei Schichtdauer	
	von weniger als 8 Stunden	ab 8 Stunden	von weniger als 8 Stunden	ab 8 Stunden
	bis 30. Juni 2020		ab 01. Juli 2020	
a) Rangierer	6,78 EUR	8,74 EUR	6,96 EUR	8,97 EUR
b) Rangierbegleiter	5,21 EUR	7,16 EUR	5,35 EUR	7,35 EUR
c) Lokrangierführer	4,55 EUR	6,51 EUR	4,67 EUR	6,68 EUR
d) Rangiermeister	3,91 EUR	5,84 EUR	4,01 EUR	5,99 EUR
e) Wagenmeister	2,99 EUR		3,07 EUR	
f) Zugvorbereiter	1,69 EUR		1,73 EUR	
g) Weichenwärter	0,90 EUR		0,92 EUR	

Die LpR erhöht sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

- (2) Die LpR dient ausschließlich der leistungsbezogenen Anerkennung schadensfrei bzw. mängelfrei ausgeführter Rangierarbeiten.

Ausführungsbestimmung

Die Leistungsprämie Rangierdienst gilt nicht für stationäres Transportpersonal von Schieneninfrastrukturunternehmen, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die beim Rangieren Gleisbremsen auf nicht rechnergesteuerten Gleisbremsanlagen bedienen, Weichenwärtern auf Rangier- und Wärterstellwerken im nicht rechnergesteuerten Ablaufbetrieb und im Abstoßbetrieb.

- (3) a) Die LpR wird nicht gezahlt, wenn durch Verschulden prämiensberechtigter Arbeitnehmer Schäden entstanden sind oder wenn bei Ausführung der Rangierarbeiten Mängel beobachtet oder festgestellt werden, die zu solchen Schäden hätten führen können und die von den prämiensberechtigten Arbeitnehmern zu vertreten sind.
- b) Über die Anzahl der Schichten ohne LpR entscheidet der Leiter der maßgeblichen Organisationseinheit nach billigem Ermessen.
- (4) Die LpR wird kalendermonatlich berechnet und am Zahltag des nächsten Monats gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur LpR sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeiten ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

**§ 16
Urlaubsgeld**

- (1) Arbeitnehmer, die eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten haben, erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie
- a) am 1. Juni im Arbeitsverhältnis stehen
- und
- b) mindestens für einen Teil der Monate Januar bis Juni Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) haben.

Ausführungsbestimmung

Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei ihrem Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen (Neueinstellung), gilt eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten als erfüllt.

- (2) Das Urlaubsgeld beträgt für am 1. Juni vollbeschäftigte Arbeitnehmer mit einem Erholungsurlaubsanspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 von

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
22 Urlaubstage	331,32 EUR	339,93 EUR
23 Urlaubstage	355,31 EUR	364,55 EUR
24 Urlaubstage	369,38 EUR	378,98 EUR
25 Urlaubstage	393,48 EUR	403,71 EUR
27 Urlaubstage	431,57 EUR	442,79 EUR
28 Urlaubstage	445,43 EUR	457,01 EUR
30 Urlaubstage	488,68 EUR	501,39 EUR

Am 1. Juni nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten vom Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 1. Juni geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juni gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Das Urlaubsgeld erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlagen 3) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlagen 3).

- (3) Abweichend von Abs. 2 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 des individuell möglichen jährlichen Urlaubsgelds als monatlicher Festbetrag gezahlt, der nicht bei der Entgeltfortzahlung berücksichtigt wird.

**Abschnitt III
Arbeitszeit**

§ 17

Individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll

- (1) Als Vollzeitarbeit gilt eine - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.140 Stunden (individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll) ausschließlich der Pausen im Abrechnungszeitraum 01. April bis 31. März des Folgejahres.

Die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit (Regelarbeitszeit) beträgt 2.088 Stunden im Arbeitszeitjahr.

Als Teilzeitarbeit gilt ein - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden im Abrechnungszeitraum.

- (2) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann an Stelle des Abrechnungszeitraums nach Abs. 1 ein anderer Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten als Abrechnungszeitraum bestimmt werden, sofern dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. In diesem Fall wird das in Abs. 1 bestimmte individuelle vereinbarte regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für den Übergangszeitraum entsprechend angepasst. Die Bestimmungen zu Überzeit und Minderleistung sind entsprechend dem veränderten Volumen anzuwenden.
- (3) Durch Betriebsvereinbarung kann bestimmt werden, dass die regelmäßige Jahresarbeitszeit für bestimmte Geschäftsfelder, einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern unter proportionaler Anpassung des Monatsentgelts auf 2.140 Stunden festgelegt wird. Vier Monate nach Aufnahme regelmäßiger Verhandlung ist ein Ergebnis zu erzielen.
- (4) Ist das individuell vereinbarte regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für eine kürzere Zeitspanne als den Abrechnungszeitraum zu betrachten, bestimmt sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll nach folgender Formel:

$$TA_{Jaz} = \frac{TgR \times 5 \times TJAZ}{7 \times 261} \text{ Std. / (Rest-) Abrechnungszeitraum}$$

Dabei sind Bruchteile einer Stunde von 0,5 und mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Es bedeuten:

TA_{Jaz} = individuelles Jahresarbeitszeit-Soll des abweichenden Abrechnungszeitraums

TgR = Anzahl der Kalendertage des abweichenden Abrechnungszeitraums

T_{Jaz} = individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll – Stunden/Abrechnungszeitraum

* = 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls

Bis 31. Dezember 2020 gilt § 17a wie folgt:

§ 17a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2018 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

Ab 01. Januar 2021 gilt § 17a wie folgt:

§ 17a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden oder um 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

Bis 31. Dezember 2020 gilt § 17b wie folgt:

§ 17b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2018 alternativ zu § 17a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.
- (2) Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (Anlage 3a). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
- (3) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

Ab 01. Januar 2021 gilt § 17b wie folgt:

§ 17b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) a) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 alternativ zu § 17a sechs oder zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.
 - b) Entscheiden sich Arbeitnehmer für sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ (**Anlage 3a**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
 - c) Entscheiden sich Arbeitnehmer für zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ (**Anlage 3b**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll,

das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).

- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 17c Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 17a oder § 17b besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, wird eine Wahl nach § 17a erst zum späteren Beginn des Abrechnungszeitraums umgesetzt.
- (2) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 17a oder § 17b ausüben.
- (3) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 17a oder § 17b mindestens für zwei Kalenderjahre bzw. volle Abrechnungszeiträume gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

Ab 01. Januar 2021 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

- (4) Die Wahlrechte nach § 17a und § 17b sind dergestalt kombinierbar, dass der Arbeitnehmer sich für eine Arbeitszeitreduktion nach § 17a um 52 Stunden und Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 17b von 6 Tagen entscheiden kann.

§ 18 Überzeit

- (1) Überzeit ist die Zeit, die von Arbeitnehmern auf Anordnung über 2.088 Stunden im Abrechnungszeitraum geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist, einschließlich der ausbezahlten Zeiten nach § 18 Abs. 4.

Hat der Arbeitnehmer ein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von 2.140 Stunden vereinbart, so ist Überzeit die Zeit, die von Arbeitnehmern auf Anordnung über 2.140 Stunden im Abrechnungszeitraum geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist, einschließlich der ausbezahlten Zeiten nach § 18 Abs. 4.

- (2) Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung der Arbeitszeit bleibt die Regelung nach Abs. 1 unberührt.
- (3) Für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilen, entsteht keine Über- bzw. Minderzeit, wenn der Abrechnungszeitraum endet und er den vorgegebenen betrieblichen Rahmen zu diesem Zeitpunkt weder über- noch unterschritten

hat. Erst bei angeordneter Überschreitung des betrieblichen Rahmens gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

- (4) Überzeitzulage gem. § 13 wird bereits vor dem Ende des Abrechnungszeitraums am nächstmöglichen Zahltag gezahlt.

§ 19 Arbeitszeitkonto

- (1) Für Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto geführt, in dem die geleisteten Zeiten und die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnenden bzw. anzurechnenden Zeiten fortlaufend erfasst werden. Das Arbeitszeitkonto dient auch als arbeitszeitrechtliche Grundlage für das Entgelt.
- (2) Der Einsatz der Arbeitnehmer soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Kontostandes am Ende eines Abrechnungszeitraumes geregelt werden.
- (3) Der Dispositionsrahmen (Dispo-Rahmen) am Ende eines Kalendermonats liegt 50 Stunden über dem auf die abgelaufenen Kalendermonate im Abrechnungszeitraum jeweils entfallenen anteiligen individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll (1/12 pro Kalendermonat), abzüglich der sollreduzierenden Buchungen und zuzüglich der Zeiten nach Abs. 6.
- (4) Wird der Dispo-Rahmen nach Abs. 3 am Ende eines Kalendermonats überschritten, werden die Stunden der Überschreitung auf Basis des jeweiligen Monatstabellenentgelts zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt. Arbeitnehmer können beantragen, dass diese Stunden abweichend von Satz 1 in das Langzeitkonto übertragen werden oder im Arbeitszeitkonto verbleiben. Der Antrag auf Übertragung in das Langzeitkonto oder auf Verbleib im Arbeitszeitkonto muss zu Beginn des Jahresabrechnungszeitraums gestellt worden sein. Arbeitnehmer sind an den Antrag für die Dauer des Jahresabrechnungszeitraums gebunden. Der Antrag gilt solange, bis ein neuer Antrag gestellt wurde.
- (5) Für Überschreitungen des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls am Ende des Abrechnungszeitraums können Arbeitnehmer eine vollständige Übertragung der Stunden in das Langzeitkonto oder die Auszahlung mit dem individuellen Stundensatz auf Basis seines Monatstabellenentgeltes beantragen. Die nicht in das Langzeitkonto übertragenen oder ausgezahlten Zeiten werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und führt zur Reduzierung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls im folgenden Abrechnungszeitraum. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss zu Beginn des Jahresabrechnungszeitraums gestellt worden sein. Arbeitnehmer sind an den Antrag für die Dauer des Jahresabrechnungszeitraums gebunden. Der Antrag gilt solange, bis ein neuer Antrag gestellt wurde.

- (6) Wird das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll am Ende des Abrechnungszeitraums nicht erreicht (Minderzeit), werden bis zu 40 Stunden der Unterschreitung, auf den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen. Dadurch erhöht sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll entsprechend. Durch Nacharbeit entsteht keine Überzeitarbeit. Ein weiterer Übertrag erfolgt nicht, wenn der Übertrag nach Satz 1 im folgenden Abrechnungszeitraum nicht nachgearbeitet wird.

§ 20 Verteilung der Arbeitszeit

Für ein flexibles Arbeitszeitmanagement des Arbeitgebers gelten für die Dauer und Verteilung von Arbeits- und Ruhezeiten, Ruhepausen bzw. Kurzpausen insbesondere folgende Regelungen:

- a) Die Arbeitszeit ist jeweils im Rahmen der gesetzlichen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) und tarifvertraglich maßgebenden Bestimmungen und unter Beachtung des § 87 BetrVG einzuteilen.
- b) Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen. Sie kann gem. § 7 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) auf mehr als 10 Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Die Schichtlänge darf 14 Stunden nicht überschreiten. 12 Stunden sollen nur dann überschritten werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers erforderlich ist.
- c) Die Ruhezeit kann gem. § 7 Abs. 1 ArbZG auf bis zu 9 Stunden gekürzt werden.
- d) An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen kann die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben gem. § 12 Nr. 4 ArbZG auf bis zu 12 Stunden (auch ohne Arbeitsbereitschaft) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Sonn- und Feiertage erreicht werden.
- e) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- f) Ersatzruhetag für den Arbeitnehmer, der an einem Sonntag oder an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen wird, ist der nächste arbeitsfreie Werktag des Arbeitnehmers.

§ 21 Beginn und Ende der Arbeitszeit, Wegezeiten

- (1) Die Arbeitszeit beginnt beim Verlassen des festgelegten Umkleideplatzes/der Sammelstelle oder beim Erreichen des Arbeitsplatzes. Sie endet beim Erreichen des festgelegten Umkleideplatzes/der Sammelstelle oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes. Die Festlegung des Umkleideplatzes/der Sammelstelle ist betrieblich zu regeln.
- (2) Die Wegezeit während eines zusammenhängenden Einsatzes innerhalb einer Arbeitsstelle/Stammarbeitsstelle, auch von Objekt zu Objekt, wird mit 100 v.H. wie Arbeitszeit bezahlt.

§ 22 Erholungsurlaub

- (1) Der Erholungsurlaub der Arbeitnehmer beträgt:

im ersten Beschäftigungsjahr	22 Urlaubstage,
nach Vollendung des ersten Beschäftigungsjahres	23 Urlaubstage,
nach Vollendung des dritten Beschäftigungsjahres	24 Urlaubstage,
nach Vollendung des fünften Beschäftigungsjahres	25 Urlaubstage,
nach Vollendung des siebten Beschäftigungsjahres	27 Urlaubstage,
nach Vollendung des neunten Beschäftigungsjahres	28 Urlaubstage,
nach Vollendung des elften Beschäftigungsjahres	30 Urlaubstage.

Höhere Urlaubsansprüche aus gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Erhöht sich im laufenden Urlaubsjahr der Urlaubsanspruch nach Abs. 1, erfolgt die Berechnung des erhöhten Urlaubsanspruchs nach Vollendung des Beschäftigungsjahres anteilmäßig.

Ausführungsbestimmung

Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigungsjahre werden auch Zeiten nach § 2 Abs. 1 KonzernRTV berücksichtigt, sofern der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage zum Konzern-RTV aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Services GmbH begründet hat.

- (3) Ein Urlaubstag umfasst einen Kalendertag.
- (4) Arbeitnehmer beantragen Urlaub für die Spanne der gewünschten Freistellung wegen Urlaubs. Für jeden Werktag von Montag bis Freitag der in die genehmigte Urlaubsspanne fällt, wird ein Urlaubstag verrechnet. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von Arbeitnehmern an Werktagen vor 5 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden.
- (5) Für Arbeitnehmer, die regelmäßig an einem oder mehreren Werktagen von Montag bis Freitag nicht arbeiten, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst. Für diese Tage wird dann kein Urlaubstag verrechnet.
- (6) Die zeitliche Bewertung eines Urlaubstages für Arbeitnehmer gem. Abs. 4 ergibt sich aus dem Verhältnis der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage.
- Für Arbeitnehmer, die nicht unter den Abs. 4 fallen, wird für die zeitliche Bewertung eines Urlaubstages 1/5 der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde gelegt.
- (7) In den Fällen einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber oder durch eine vertragswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmer entfällt der über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende tarifliche Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr.
- (8) Während des Urlaubs dürfen Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit verrichten.

§ 23 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft ist das sich Bereithalten der hierzu verpflichteten Arbeitnehmer außerhalb der geplanten Arbeitszeit. Die Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit ist zu gewährleisten. Die Beteiligungsrechte gem. § 87 BetrVG bleiben unberührt.
- (2) Im Zusammenhang mit Einsätzen während der Rufbereitschaft kann die Ruhezeit gem. § 7 Abs. 2 ArbZG auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden. Ein entsprechender Ausgleich muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Die weitere Ausgestaltung der Rufbereitschaft erfolgt durch Anlage 5. Von diesen Regelungen kann durch Betriebsvereinbarung abgewichen werden.

§ 24 Abweichende und ergänzende Regelungen

Für einzelne Funktionsbereiche, regionale Bereiche, Betriebe, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern können abweichende und ergänzende Regelungen zu diesem Tarifvertrag vereinbart werden.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den TV VD vom 14. Dezember 2018.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Monatsentgelttabellen (Anlage 3) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags durch Änderung gesetzlicher Bestimmungen unwirksam oder unanwendbar werden, so sind die Tarifvertragsparteien auch ohne Kündigung des Tarifvertrags verpflichtet, Verhandlungen zu Anpassung dieser Bestimmung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

- (5) Bei deutlichen Abweichungen der Bewertung neu in den TV VD aufgenommener Tätigkeiten vom Branchenniveau werden Verhandlungen zur Anpassung des TV VD aufgenommen. Der Arbeitnehmer erhält bis zum Abschluss der Verhandlungen Lohn entsprechend der jeweiligen Branche.

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführer der DB Services GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

unbesetzt

**Anlage 2
zum TV VD
Entgeltgruppenverzeichnis**

Entgelt- gruppe	Anforderung
V 1	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch über das Einweisen hinaus ein Einarbeiten erfordern.
V 2	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch über das Einarbeiten hinaus ein Anlernen erfordern.
V 3	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder Fachkenntnisse/ Fertigkeiten, die durch entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern.
V 4	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als V 3) die eine fachspezifische Zusatzqualifikation erfordern. Zu dieser Entgeltgruppe gehören auch Tätigkeiten, die neben den Anforderungen der V 4 zugleich die Fähigkeit zur fachlichen Anleitung von Arbeitsgruppen erfordern. Fachkenntnisse / Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
V 5	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als V 4) die eine fachspezifische Zusatzqualifikation erfordern und sich gegenüber der V 4 durch gesteigerte Arbeitsinhalte abheben. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.

**Anlage 3
zum TV VD
Entgelttabelle**

gültig bis 30. Juni 2020

Tarifgebiet	Verkehrsdienste				
	V1	V2	V3	V4	V5
Nord	1.904,56 €	2.082,05 €	2.258,35 €	2.434,63 €	2.612,12 €
Berlin	1.903,08 €	2.053,28 €	2.228,35 €	2.399,84 €	2.574,94 €
Brandenburg	1.603,68 €	1.710,29 €	1.852,99 €	1.996,92 €	2.138,41 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.603,68 €	1.684,96 €	1.763,06 €	1.898,56 €	2.034,09 €
West	1.928,53 €	2.108,43 €	2.287,13 €	2.465,83 €	2.645,39 €
Sachsen	1.603,68 €	1.674,35 €	1.749,85 €	1.885,38 €	2.018,48 €
Sachsen-Anhalt	1.603,68 €	1.646,09 €	1.709,09 €	1.839,82 €	1.970,52 €
Thüringen	1.603,68 €	1.648,46 €	1.722,28 €	1.855,41 €	1.986,11 €
Bereich Baden-Württemberg	1.983,71 €	2.168,39 €	2.351,88 €	2.537,75 €	2.724,82 €
Nordhessen	1.983,71 €	2.168,39 €	2.351,88 €	2.537,75 €	2.724,82 €
Südhessen	2.029,30 €	2.218,75 €	2.407,05 €	2.596,51 €	2.792,25 €
Südbayern und Nordbayern	2.061,67 €	2.253,54 €	2.445,42 €	2.640,43 €	2.840,20 €

Nordhessen: Bad Wildungen, Bebra, Bingerbrück, Dillenburg, Fulda, Gießen,
Hanau, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Treysa, Wabern, Worms

Südhessen: Bad Homburg, Bad Vilbel, Darmstadt, Frankfurt, Friedberg, Friedrichsdorf,
Mainz, Mainz-Bischofsheim, Niedernhausen, Offenbach, Wiesbaden

gültig ab 01. Juli 2020

Tarifgebiet	Verkehrsdienste				
	V1	V2	V3	V4	V5
Nord	1.954,08 €	2.136,19 €	2.317,07 €	2.497,93 €	2.680,04 €
Berlin	1.952,56 €	2.106,66 €	2.286,29 €	2.462,24 €	2.641,88 €
Brandenburg	1.645,37 €	1.754,75 €	1.901,16 €	2.048,84 €	2.194,02 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.645,37 €	1.728,77 €	1.808,90 €	1.947,93 €	2.086,97 €
West	1.978,68 €	2.163,25 €	2.346,60 €	2.529,94 €	2.714,17 €
Sachsen	1.645,37 €	1.717,89 €	1.795,34 €	1.934,40 €	2.070,97 €
Sachsen-Anhalt	1.645,37 €	1.688,89 €	1.753,52 €	1.887,66 €	2.021,75 €
Thüringen	1.645,37 €	1.691,32 €	1.767,06 €	1.903,65 €	2.037,74 €
Bereich Baden-Württemberg	2.035,28 €	2.224,77 €	2.413,03 €	2.603,73 €	2.795,66 €
Nordhessen	2.035,28 €	2.224,77 €	2.413,03 €	2.603,73 €	2.795,66 €
Südhausen	2.082,06 €	2.276,44 €	2.469,64 €	2.664,02 €	2.864,85 €
Südbayern und Nordbayern	2.115,27 €	2.312,13 €	2.509,00 €	2.709,07 €	2.914,05 €

Nordhessen: Bad Wildungen, Bebra, Bingerbrück, Dillenburg, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Treysa, Wabern, Worms

Südhausen: Bad Homburg, Bad Vilbel, Darmstadt, Frankfurt, Friedberg, Friedrichsdorf, Mainz, Mainz-Bischofsheim, Niedernhausen, Offenbach, Wiesbaden

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“

gültig bis 30. Juni 2020

Tarifgebiet	Verkehrsdienste				
	V1	V2	V3	V4	V5
Nord	1.857,20 €	2.030,28 €	2.202,19 €	2.374,09 €	2.547,17 €
Berlin	1.855,76 €	2.002,22 €	2.172,94 €	2.340,17 €	2.510,91 €
Brandenburg	1.563,80 €	1.667,76 €	1.806,91 €	1.947,26 €	2.085,24 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.563,80 €	1.643,06 €	1.719,22 €	1.851,35 €	1.983,51 €
West	1.880,58 €	2.056,00 €	2.230,26 €	2.404,51 €	2.579,61 €
Sachsen	1.563,80 €	1.632,72 €	1.706,34 €	1.838,50 €	1.968,29 €
Sachsen-Anhalt	1.563,80 €	1.605,16 €	1.666,59 €	1.794,07 €	1.921,52 €
Thüringen	1.563,80 €	1.607,47 €	1.679,45 €	1.809,27 €	1.936,72 €
Bereich Baden-Württemberg	1.934,38 €	2.114,47 €	2.293,40 €	2.474,65 €	2.657,06 €
Nordhessen	1.934,38 €	2.114,47 €	2.293,40 €	2.474,65 €	2.657,06 €
Süd Hessen	1.978,84 €	2.163,58 €	2.347,20 €	2.531,95 €	2.722,82 €
Südbayern und Nordbayern	2.010,40 €	2.197,50 €	2.384,61 €	2.574,77 €	2.769,58 €

Nordhessen: Bad Wildungen, Bebra, Bingerbrück, Dillenburg, Fulda, Gießen,
Hanau, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Treysa, Wabern, Worms

Süd Hessen: Bad Homburg, Bad Vilbel, Darmstadt, Frankfurt, Friedberg, Friedrichsdorf,
Mainz, Mainz-Bischofsheim, Niedernhausen, Offenbach, Wiesbaden

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“

gültig ab 01. Juli 2020

Tarifgebiet	Verkehrsdienste				
	V1	V2	V3	V4	V5
Nord	1.905,49 €	2.083,07 €	2.259,45 €	2.435,82 €	2.613,40 €
Berlin	1.904,01 €	2.054,28 €	2.229,44 €	2.401,01 €	2.576,19 €
Brandenburg	1.604,46 €	1.711,12 €	1.853,89 €	1.997,89 €	2.139,46 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.604,46 €	1.685,78 €	1.763,92 €	1.899,49 €	2.035,08 €
West	1.929,48 €	2.109,46 €	2.288,25 €	2.467,03 €	2.646,68 €
Sachsen	1.604,46 €	1.675,17 €	1.750,70 €	1.886,30 €	2.019,47 €
Sachsen-Anhalt	1.604,46 €	1.646,89 €	1.709,92 €	1.840,72 €	1.971,48 €
Thüringen	1.604,46 €	1.649,26 €	1.723,12 €	1.856,31 €	1.987,07 €
Bereich Baden-Württemberg	1.984,67 €	2.169,45 €	2.353,03 €	2.538,99 €	2.726,14 €
Nordhessen	1.984,67 €	2.169,45 €	2.353,03 €	2.538,99 €	2.726,14 €
Südhessen	2.030,29 €	2.219,83 €	2.408,23 €	2.597,78 €	2.793,61 €
Südbayern und Nordbayern	2.062,67 €	2.254,64 €	2.446,61 €	2.641,71 €	2.841,59 €

Nordhessen: Bad Wildungen, Bebra, Bingerbrück, Dillenburg, Fulda, Gießen,
Hanau, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Treysa, Wabern, Worms

Südhessen: Bad Homburg, Bad Vilbel, Darmstadt, Frankfurt, Friedberg, Friedrichsdorf,
Mainz, Mainz-Bischofsheim, Niedernhausen, Offenbach, Wiesbaden

Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“

gültig ab 01. Januar 2021

Tarifgebiet	Verkehrsdienste				
	V1	V2	V3	V4	V5
Nord	1.856,90 €	2.029,95 €	2.201,83 €	2.373,71 €	2.546,76 €
Berlin	1.855,46 €	2.001,90 €	2.172,59 €	2.339,78 €	2.510,50 €
Brandenburg	1.563,55 €	1.667,49 €	1.806,62 €	1.946,94 €	2.084,90 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.563,55 €	1.642,79 €	1.718,94 €	1.851,05 €	1.983,19 €
West	1.880,28 €	2.055,67 €	2.229,90 €	2.404,12 €	2.579,19 €
Sachsen	1.563,55 €	1.632,45 €	1.706,06 €	1.838,20 €	1.967,97 €
Sachsen-Anhalt	1.563,55 €	1.604,89 €	1.666,32 €	1.793,78 €	1.921,21 €
Thüringen	1.563,55 €	1.607,20 €	1.679,18 €	1.808,97 €	1.936,40 €
Bereich Baden-Württemberg	1.934,06 €	2.114,13 €	2.293,03 €	2.474,25 €	2.656,62 €
Nordhessen	1.934,06 €	2.114,13 €	2.293,03 €	2.474,25 €	2.656,62 €
Süd Hessen	1.978,52 €	2.163,22 €	2.346,82 €	2.531,54 €	2.722,37 €
Südbayern und Nordbayern	2.010,07 €	2.197,15 €	2.384,22 €	2.574,35 €	2.769,13 €

Nordhessen: Bad Wildungen, Bebra, Bingerbrück, Dillenburg, Fulda, Gießen,
Hanau, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Treysa, Wabern, Worms

Süd Hessen: Bad Homburg, Bad Vilbel, Darmstadt, Frankfurt, Friedberg, Friedrichsdorf,
Mainz, Mainz-Bischofsheim, Niedernhausen, Offenbach, Wiesbaden

unbesetzt

**Anlage 5
zum TV VD
Grundsätze zur Rufbereitschaft**

Rufbereitschaft an Wochenenden ist die Zeit zwischen regelmäßigem Arbeitsende und regelmäßigem Beginn des nächsten Arbeitstages.

Die Rufbereitschaft an arbeitsfreien Wochentagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dauert 24 Stunden bzw. bis zum Beginn des nächsten Arbeitstages.

Nach Zustimmung des Betriebsrates wird der Bereitschaftsplan den betroffenen Arbeitnehmern mindestens 24 Stunden vor dem in Kraft treten zur Kenntnis gegeben. Für das Wochenende erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Freitag bis 14.00 Uhr.

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund des Bereitschaftsplans folgende Vergütung:

an Wochentagen	3,32 EUR pro Tag
an Samstagen/Sonntagen	5,11 EUR pro Tag
an Feiertagen	12,27 EUR pro Tag

Ist Rufbereitschaft an zwei aufeinander folgenden Tagen über 24.00 Uhr hinaus angeordnet, so wird für bis zu 10 Stunden Rufbereitschaft die Vergütung für einen Tag und für mehr als 10 Stunden Rufbereitschaft die Vergütung für zwei Tage gezahlt.

Beim Zusammenrechnen von zwei Tagen wird die jeweils höchste Rufbereitschaftsvergütung für einen dieser Tage gezahlt. (Beispiel: Freitag zu Samstag – 5,11 EUR)

1. Erschwerniszulagen für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden

- Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) mit Kopfbedeckung und Überschuhen und Handschuhen und Brille erforderlich ist

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	0,52 €	0,56 €	0,63 €	0,68 €	0,72 €
Nordost	Berlin	0,52 €	0,55 €	0,62 €	0,67 €	0,71 €
	Brandenburg	0,42 €	0,46 €	0,50 €	0,54 €	0,57 €
	Mecklenburg-Vorpommern	0,42 €	0,43 €	0,47 €	0,51 €	0,54 €
West	West	0,52 €	0,56 €	0,63 €	0,68 €	0,72 €
Südost	Sachsen	0,42 €	0,43 €	0,47 €	0,51 €	0,54 €
	Sachsen-Anhalt	0,42 €	0,43 €	0,46 €	0,50 €	0,53 €
	Thüringen	0,42 €	0,43 €	0,46 €	0,50 €	0,53 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,53 €	0,59 €	0,66 €	0,70 €	0,75 €
	Nordhessen	0,53 €	0,59 €	0,66 €	0,70 €	0,75 €
	Südhessen	0,54 €	0,62 €	0,67 €	0,71 €	0,77 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,55 €	0,63 €	0,68 €	0,72 €	0,78 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	0,53 €	0,57 €	0,65 €	0,70 €	0,74 €
Nordost	Berlin	0,53 €	0,56 €	0,64 €	0,69 €	0,73 €
	Brandenburg	0,43 €	0,47 €	0,51 €	0,55 €	0,58 €
	Mecklenburg-Vorpommern	0,43 €	0,44 €	0,48 €	0,52 €	0,55 €
West	West	0,53 €	0,57 €	0,65 €	0,70 €	0,74 €
Südost	Sachsen	0,43 €	0,44 €	0,48 €	0,52 €	0,55 €
	Sachsen-Anhalt	0,43 €	0,44 €	0,47 €	0,51 €	0,54 €
	Thüringen	0,43 €	0,44 €	0,47 €	0,51 €	0,54 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,54 €	0,61 €	0,68 €	0,72 €	0,77 €
	Nordhessen	0,54 €	0,61 €	0,68 €	0,72 €	0,77 €
	Südhessen	0,55 €	0,64 €	0,69 €	0,73 €	0,79 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,56 €	0,65 €	0,70 €	0,74 €	0,80 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Arbeiten bei über 45 Grad C und unter -8 Grad C in öffentlichen Verkehrsmitteln und Außenanlagen
- Sortieren von Mischmüll

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	0,81 €	0,88 €	0,96 €	1,08 €	1,17 €
Nordost	Berlin	0,81 €	0,87 €	0,95 €	1,06 €	1,14 €
	Brandenburg	0,68 €	0,73 €	0,79 €	0,85 €	0,90 €
	Mecklenburg-Vorpommern	0,68 €	0,70 €	0,76 €	0,81 €	0,87 €
West	West	0,83 €	0,89 €	0,98 €	1,10 €	1,18 €
Südost	Sachsen	0,68 €	0,69 €	0,75 €	0,80 €	0,86 €
	Sachsen-Anhalt	0,68 €	0,69 €	0,73 €	0,78 €	0,84 €
	Thüringen	0,68 €	0,69 €	0,73 €	0,79 €	0,85 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,85 €	0,92 €	1,02 €	1,13 €	1,21 €
	Nordhessen	0,85 €	0,92 €	1,02 €	1,13 €	1,21 €
	Südhessen	0,86 €	0,94 €	1,06 €	1,16 €	1,23 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,88 €	0,96 €	1,10 €	1,18 €	1,25 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	0,83 €	0,90 €	0,98 €	1,11 €	1,20 €
Nordost	Berlin	0,83 €	0,89 €	0,97 €	1,09 €	1,17 €
	Brandenburg	0,70 €	0,75 €	0,81 €	0,87 €	0,92 €
	Mecklenburg-Vorpommern	0,70 €	0,72 €	0,78 €	0,83 €	0,89 €
West	West	0,85 €	0,91 €	1,01 €	1,13 €	1,21 €
Südost	Sachsen	0,70 €	0,71 €	0,77 €	0,82 €	0,88 €
	Sachsen-Anhalt	0,70 €	0,71 €	0,75 €	0,80 €	0,86 €
	Thüringen	0,70 €	0,71 €	0,75 €	0,81 €	0,87 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	0,87 €	0,94 €	1,05 €	1,16 €	1,24 €
	Nordhessen	0,87 €	0,94 €	1,05 €	1,16 €	1,24 €
	Südhessen	0,88 €	0,96 €	1,09 €	1,19 €	1,26 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	0,90 €	0,98 €	1,13 €	1,21 €	1,28 €

noch Anlage 6

**zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Bedienung von Außenreinigungsanlagen, Kettensägen, Freischneider
- Kanalreinigung und Beseitigung von WC-Verstopfungen
- Arbeiten auf Leitern, selbstfahrenden Hebebühnen und Gerüsten in einer Höhe von 4 m und bis zu 16 m
-

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	1,05 €	1,14 €	1,23 €	1,31 €	1,43 €
Nordost	Berlin	1,05 €	1,13 €	1,22 €	1,30 €	1,40 €
	Brandenburg	0,83 €	0,89 €	0,98 €	1,10 €	1,18 €
	Mecklenburg-Vorpommern	0,83 €	0,85 €	0,93 €	1,02 €	1,12 €
West	West	1,05 €	1,16 €	1,25 €	1,34 €	1,45 €
Südost	Sachsen	0,83 €	0,85 €	0,92 €	0,99 €	1,11 €
	Sachsen-Anhalt	0,83 €	0,85 €	0,89 €	0,96 €	1,08 €
	Thüringen	0,83 €	0,85 €	0,90 €	0,98 €	1,10 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,10 €	1,19 €	1,28 €	1,38 €	1,49 €
	Nordhessen	1,10 €	1,19 €	1,28 €	1,38 €	1,49 €
	Südhessen	1,12 €	1,21 €	1,30 €	1,43 €	1,53 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,13 €	1,23 €	1,32 €	1,45 €	1,57 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	1,08 €	1,17 €	1,26 €	1,34 €	1,47 €
Nordost	Berlin	1,08 €	1,16 €	1,25 €	1,33 €	1,44 €
	Brandenburg	0,85 €	0,91 €	1,01 €	1,13 €	1,21 €
	Mecklenburg-Vorpommern	0,85 €	0,87 €	0,95 €	1,05 €	1,15 €
West	West	1,08 €	1,19 €	1,28 €	1,37 €	1,49 €
Südost	Sachsen	0,85 €	0,87 €	0,94 €	1,02 €	1,14 €
	Sachsen-Anhalt	0,85 €	0,87 €	0,91 €	0,98 €	1,11 €
	Thüringen	0,85 €	0,87 €	0,92 €	1,01 €	1,13 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,13 €	1,22 €	1,31 €	1,42 €	1,53 €
	Nordhessen	1,13 €	1,22 €	1,31 €	1,42 €	1,53 €
	Südhessen	1,15 €	1,24 €	1,33 €	1,47 €	1,57 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,16 €	1,26 €	1,35 €	1,49 €	1,61 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Toilettenreinigung in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reinigung von öffentlichen Toilettenanlagen

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	1,05 €	1,14 €	1,23 €	1,31 €	1,43 €
Nordost	Berlin	1,05 €	1,13 €	1,22 €	1,30 €	1,40 €
	Brandenburg	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,10 €	1,18 €
	Mecklenburg-Vorpommern	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,12 €
West	West	1,05 €	1,16 €	1,25 €	1,34 €	1,45 €
Südost	Sachsen	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,11 €
	Sachsen-Anhalt	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,08 €
	Thüringen	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,10 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,10 €	1,19 €	1,28 €	1,38 €	1,49 €
	Nordhessen	1,10 €	1,19 €	1,28 €	1,38 €	1,49 €
	Südhessen	1,12 €	1,21 €	1,30 €	1,43 €	1,53 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,13 €	1,23 €	1,32 €	1,45 €	1,57 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	1,08 €	1,17 €	1,26 €	1,34 €	1,47 €
Nordost	Berlin	1,08 €	1,16 €	1,25 €	1,33 €	1,44 €
	Brandenburg	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,13 €	1,21 €
	Mecklenburg-Vorpommern	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,15 €
West	West	1,08 €	1,19 €	1,28 €	1,37 €	1,49 €
Südost	Sachsen	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,14 €
	Sachsen-Anhalt	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,11 €
	Thüringen	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,13 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,13 €	1,22 €	1,31 €	1,42 €	1,53 €
	Nordhessen	1,13 €	1,22 €	1,31 €	1,42 €	1,53 €
	Südhessen	1,15 €	1,24 €	1,33 €	1,47 €	1,57 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,16 €	1,26 €	1,35 €	1,49 €	1,61 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Arbeiten, bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) mit Kopfbedeckung und Überschuhen und Handschuhen und Filterschutzmaske oder luftunterstützendem Beatmungssystem erforderlich ist

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	1,54	1,68	1,86	2,00	2,13
Nordost	Berlin	1,54	1,66	1,84	1,98	2,10
	Brandenburg	1,25	1,35	1,49	1,61	1,72
	Mecklenburg-Vorpommern	1,25	1,28	1,40	1,53	1,64
West	West	1,56	1,69	1,88	2,02	2,17
Südost	Sachsen	1,25	1,28	1,39	1,51	1,62
	Sachsen-Anhalt	1,25	1,28	1,35	1,48	1,59
	Thüringen	1,25	1,28	1,36	1,49	1,60
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,60	1,77	1,93	2,07	2,26
	Nordhessen	1,60	1,77	1,93	2,07	2,26
	Südhessen	1,64	1,81	1,98	2,11	2,30
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,66	1,86	2,01	2,17	2,33

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	1,58	1,72	1,91	2,05	2,19
Nordost	Berlin	1,58	1,70	1,89	2,03	2,15
	Brandenburg	1,28	1,39	1,53	1,65	1,76
	Mecklenburg-Vorpommern	1,28	1,31	1,44	1,57	1,68
West	West	1,60	1,73	1,93	2,07	2,23
Südost	Sachsen	1,28	1,31	1,43	1,55	1,66
	Sachsen-Anhalt	1,28	1,31	1,39	1,52	1,63
	Thüringen	1,28	1,31	1,40	1,53	1,64
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	1,64	1,82	1,98	2,12	2,32
	Nordhessen	1,64	1,82	1,98	2,12	2,32
	Südhessen	1,68	1,86	2,03	2,16	2,36
Süd	Südbayern und Nordbayern	1,70	1,91	2,06	2,23	2,39

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Arbeiten auf Leitern, selbstfahrenden Hebebühnen und Gerüsten in einer Höhe von über 16 m
- Umzugsdienste ohne Ladehilfe

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,05 €	2,26 €	2,44 €	2,67 €	2,87 €
Nordost	Berlin	2,05 €	2,21 €	2,41 €	2,61 €	2,82 €
	Brandenburg	1,66 €	1,84 €	1,99 €	2,13 €	2,31 €
	Mecklenburg-Vorpommern	1,66 €	1,71 €	1,89 €	2,03 €	2,19 €
West	West	2,06 €	2,29 €	2,49 €	2,69 €	2,90 €
Südost	Sachsen	1,66 €	1,70 €	1,88 €	2,02 €	2,17 €
	Sachsen-Anhalt	1,66 €	1,70 €	1,84 €	1,98 €	2,10 €
	Thüringen	1,66 €	1,70 €	1,85 €	1,99 €	2,11 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,11 €	2,34 €	2,57 €	2,76 €	2,98 €
	Nordhessen	2,11 €	2,34 €	2,57 €	2,76 €	2,98 €
	Südhessen	2,18 €	2,40 €	2,62 €	2,85 €	3,06 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,21 €	2,44 €	2,68 €	2,89 €	3,13 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,10 €	2,32 €	2,50 €	2,74 €	2,94 €
Nordost	Berlin	2,10 €	2,27 €	2,47 €	2,68 €	2,89 €
	Brandenburg	1,70 €	1,89 €	2,04 €	2,19 €	2,37 €
	Mecklenburg-Vorpommern	1,70 €	1,75 €	1,94 €	2,08 €	2,25 €
West	West	2,11 €	2,35 €	2,55 €	2,76 €	2,98 €
Südost	Sachsen	1,70 €	1,74 €	1,93 €	2,07 €	2,23 €
	Sachsen-Anhalt	1,70 €	1,74 €	1,89 €	2,03 €	2,15 €
	Thüringen	1,70 €	1,74 €	1,90 €	2,04 €	2,16 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,16 €	2,40 €	2,64 €	2,83 €	3,06 €
	Nordhessen	2,16 €	2,40 €	2,64 €	2,83 €	3,06 €
	Südhessen	2,24 €	2,46 €	2,69 €	2,92 €	3,14 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,27 €	2,50 €	2,75 €	2,97 €	3,21 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Arbeiten an Fassaden unter Verwendung von Hochdruck- und Dampfstrahlgeräten, incl. Strahlgut, die Vollschutz erfordern - mit Gesichts- und Atemschutz
- Staubbacharbeiten

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	3,08 €	3,36 €	3,66 €	3,98 €	4,30 €
Nordost	Berlin	3,08 €	3,31 €	3,61 €	3,93 €	4,22 €
	Brandenburg	2,49 €	2,72 €	2,97 €	3,23 €	3,49 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,49 €	2,59 €	2,84 €	3,05 €	3,29 €
West	West	3,09 €	3,42 €	3,72 €	4,04 €	4,35 €
Südost	Sachsen	2,49 €	2,57 €	2,80 €	3,01 €	3,27 €
	Sachsen-Anhalt	2,49 €	2,57 €	2,72 €	2,95 €	3,19 €
	Thüringen	2,49 €	2,57 €	2,74 €	2,97 €	3,21 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,21 €	3,53 €	3,84 €	4,17 €	4,46 €
	Nordhessen	3,21 €	3,53 €	3,84 €	4,17 €	4,46 €
	Südhessen	3,28 €	3,60 €	3,94 €	4,27 €	4,60 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	3,33 €	3,65 €	4,00 €	4,34 €	4,70 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	3,16 €	3,45 €	3,76 €	4,08 €	4,41 €
Nordost	Berlin	3,16 €	3,40 €	3,70 €	4,03 €	4,33 €
	Brandenburg	2,55 €	2,79 €	3,05 €	3,31 €	3,58 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,55 €	2,66 €	2,91 €	3,13 €	3,38 €
West	West	3,17 €	3,51 €	3,82 €	4,15 €	4,46 €
Südost	Sachsen	2,55 €	2,64 €	2,87 €	3,09 €	3,36 €
	Sachsen-Anhalt	2,55 €	2,64 €	2,79 €	3,03 €	3,27 €
	Thüringen	2,55 €	2,64 €	2,81 €	3,05 €	3,29 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,29 €	3,62 €	3,94 €	4,28 €	4,58 €
	Nordhessen	3,29 €	3,62 €	3,94 €	4,28 €	4,58 €
	Südhessen	3,37 €	3,69 €	4,04 €	4,38 €	4,72 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	3,42 €	3,74 €	4,10 €	4,45 €	4,82 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Arbeiten bei denen ein vorgeschriebener Schutzanzug (Gewebe mit PVC oder ähnlichem beschichtet) in Form des Vollschutzes oder des Chemikalienschutzanzuges (Form C) mit Gesichts- und Atemschutz erforderlich ist

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	3,59 €	3,94 €	4,30 €	4,68 €	4,99 €
Nordost	Berlin	3,59 €	3,89 €	4,22 €	4,59 €	4,93 €
	Brandenburg	2,90 €	3,19 €	3,49 €	3,75 €	4,05 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,90 €	3,00 €	3,29 €	3,56 €	3,83 €
West	West	3,61 €	3,98 €	4,35 €	4,72 €	5,08 €
Südost	Sachsen	2,90 €	2,98 €	3,27 €	3,54 €	3,81 €
	Sachsen-Anhalt	2,90 €	2,98 €	3,19 €	3,47 €	3,68 €
	Thüringen	2,90 €	2,98 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,72 €	4,11 €	4,46 €	4,85 €	5,22 €
	Nordhessen	3,72 €	4,11 €	4,46 €	4,85 €	5,22 €
	Südhessen	3,82 €	4,21 €	4,60 €	4,96 €	5,36 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	3,91 €	4,30 €	4,69 €	5,04 €	5,45 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	3,68 €	4,04 €	4,41 €	4,80 €	5,12 €
Nordost	Berlin	3,68 €	3,99 €	4,33 €	4,71 €	5,06 €
	Brandenburg	2,98 €	3,27 €	3,58 €	3,85 €	4,16 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,98 €	3,08 €	3,38 €	3,65 €	3,93 €
West	West	3,70 €	4,08 €	4,46 €	4,84 €	5,21 €
Südost	Sachsen	2,98 €	3,06 €	3,36 €	3,63 €	3,91 €
	Sachsen-Anhalt	2,98 €	3,06 €	3,27 €	3,56 €	3,78 €
	Thüringen	2,98 €	3,06 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	3,82 €	4,22 €	4,58 €	4,98 €	5,36 €
	Nordhessen	3,82 €	4,22 €	4,58 €	4,98 €	5,36 €
	Südhessen	3,92 €	4,32 €	4,72 €	5,09 €	5,50 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	4,01 €	4,41 €	4,81 €	5,17 €	5,59 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Arbeiten mit Seilklettertechnik
- Arbeiten, die infolge von Personen- und Tierunfällen eine besondere Belastung darstellen.
Ergänzend ist in besonderen Fällen eine einmalige Entgeltzulage nach § 14 TV VD in Betracht zu ziehen.

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	6,17 €	6,77 €	7,35 €	7,97 €	8,57 €
Nordost	Berlin	6,17 €	6,63 €	7,25 €	7,83 €	8,46 €
	Brandenburg	4,97 €	5,49 €	5,96 €	6,44 €	6,93 €
	Mecklenburg-Vorpommern	4,97 €	5,16 €	5,63 €	6,12 €	6,57 €
West	West	6,21 €	6,84 €	7,45 €	8,09 €	8,68 €
Südost	Sachsen	4,97 €	5,13 €	5,59 €	6,08 €	6,52 €
	Sachsen-Anhalt	4,97 €	5,13 €	5,45 €	5,92 €	6,35 €
	Thüringen	4,97 €	5,13 €	5,52 €	5,96 €	6,41 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	6,41 €	7,04 €	7,68 €	8,32 €	8,95 €
	Nordhessen	6,41 €	7,04 €	7,68 €	8,32 €	8,95 €
	Südhessen	6,55 €	7,21 €	7,86 €	8,53 €	9,18 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	6,68 €	7,34 €	8,00 €	8,66 €	9,35 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	6,33 €	6,95 €	7,54 €	8,18 €	8,79 €
Nordost	Berlin	6,33 €	6,80 €	7,44 €	8,03 €	8,68 €
	Brandenburg	5,10 €	5,63 €	6,11 €	6,61 €	7,11 €
	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	5,29 €	5,78 €	6,28 €	6,74 €
West	West	6,37 €	7,02 €	7,64 €	8,30 €	8,91 €
Südost	Sachsen	5,10 €	5,26 €	5,74 €	6,24 €	6,69 €
	Sachsen-Anhalt	5,10 €	5,26 €	5,59 €	6,07 €	6,52 €
	Thüringen	5,10 €	5,26 €	5,66 €	6,11 €	6,58 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	6,58 €	7,22 €	7,88 €	8,54 €	9,18 €
	Nordhessen	6,58 €	7,22 €	7,88 €	8,54 €	9,18 €
	Südhessen	6,72 €	7,40 €	8,06 €	8,75 €	9,42 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	6,85 €	7,53 €	8,21 €	8,89 €	9,59 €

**noch Anlage 6
zum TV VD
Erschwerniszulagen**

- Mobile und stationäre Fäkalienentsorgung an Schienenfahrzeugen in allen Tarifregionen und Entgeltgruppen: 1,05 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 1,08 EUR) je Stunde.

2. Erschwerniszulagen für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden

- Toilettenreinigung in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reinigung von öffentlichen Toilettenanlagen in allen Tarif-gebieten und Entgeltgruppen 1,05 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 1,08 EUR) je Stunde.
- Mobile und stationäre Fäkalienentsorgung an Schienenfahrzeugen in allen Tarifregionen und Entgeltgruppen: 1,05 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 1,08 EUR) je Stunde.
- Arbeiten, die infolge von Personen- und Tierunfällen eine besondere Belastung darstellen, in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen: 4,97 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 5,10 EUR) je Stunde.

**Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen**

- 1. Arbeitszeitbezogene Zulagen für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 01. Januar 2010 bei der DB Services GmbH eingestellt wurden**

für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Zulage für Nachtarbeit in allen Tarifgebieten und Entgeltgruppen in Höhe von 2,70 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 2,77 EUR) je Stunde.

für geleistete Überzeit

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,70 €	2,82 €	3,06 €	3,31 €	3,58 €
Nordost	Berlin	2,70 €	2,76 €	3,01 €	3,27 €	3,53 €
	Brandenburg	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,89 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,73 €
West	West	2,70 €	2,86 €	3,09 €	3,36 €	3,61 €
Südost	Sachsen	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,72 €
	Sachsen-Anhalt	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €
	Thüringen	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,70 €	2,93 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
	Nordhessen	2,70 €	2,93 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
	Südhessen	2,73 €	3,00 €	3,28 €	3,56 €	3,83 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,79 €	3,06 €	3,33 €	3,61 €	3,91 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,77 €	2,89 €	3,14 €	3,40 €	3,67 €
Nordost	Berlin	2,77 €	2,83 €	3,09 €	3,36 €	3,62 €
	Brandenburg	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,97 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,80 €
West	West	2,77 €	2,93 €	3,17 €	3,45 €	3,70 €
Südost	Sachsen	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,79 €
	Sachsen-Anhalt	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €
	Thüringen	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,77 €	3,01 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
	Nordhessen	2,77 €	3,01 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
	Südhessen	2,80 €	3,08 €	3,37 €	3,65 €	3,93 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,86 €	3,14 €	3,42 €	3,70 €	4,01 €

**noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen**

für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	5,50 €	5,62 €	6,14 €	6,63 €	7,15 €
Nordost	Berlin	5,50 €	5,55 €	6,04 €	6,54 €	7,04 €
	Brandenburg	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,78 €
	Mecklenburg-Vorpommern	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,51 €
West	West	5,50 €	5,68 €	6,21 €	6,76 €	7,25 €
Südost	Sachsen	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €
	Sachsen-Anhalt	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €
	Thüringen	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	5,50 €	5,85 €	6,41 €	6,93 €	7,46 €
	Nordhessen	5,50 €	5,85 €	6,41 €	6,93 €	7,46 €
	Südhessen	5,50 €	6,02 €	6,55 €	7,11 €	7,65 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	5,57 €	6,13 €	6,68 €	7,23 €	7,79 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	5,64 €	5,77 €	6,30 €	6,80 €	7,34 €
Nordost	Berlin	5,64 €	5,69 €	6,20 €	6,71 €	7,22 €
	Brandenburg	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,93 €
	Mecklenburg-Vorpommern	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,65 €
West	West	5,64 €	5,83 €	6,37 €	6,94 €	7,44 €
Südost	Sachsen	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €
	Sachsen-Anhalt	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €
	Thüringen	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €	5,64 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	5,64 €	6,00 €	6,58 €	7,11 €	7,65 €
	Nordhessen	5,64 €	6,00 €	6,58 €	7,11 €	7,65 €
	Südhessen	5,64 €	6,18 €	6,72 €	7,29 €	7,85 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	5,71 €	6,29 €	6,85 €	7,42 €	7,99 €

**noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen**

**für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen,
sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen**

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	10,28 €	11,24 €	12,24 €	13,29 €	14,29 €
Nordost	Berlin	10,28 €	11,06 €	12,09 €	13,07 €	14,09 €
	Brandenburg	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,75 €	11,58 €
	Mecklenburg-Vorpommern	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,97 €
West	West	10,37 €	11,37 €	12,44 €	13,44 €	14,49 €
Südost	Sachsen	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,89 €
	Sachsen-Anhalt	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,58 €
	Thüringen	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,67 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,65 €	11,75 €	12,81 €	13,86 €	14,94 €
	Nordhessen	10,65 €	11,75 €	12,81 €	13,86 €	14,94 €
	Südhessen	10,94 €	12,04 €	13,10 €	14,21 €	15,32 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,12 €	12,22 €	13,35 €	14,47 €	15,58 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	10,55 €	11,53 €	12,56 €	13,64 €	14,66 €
Nordost	Berlin	10,55 €	11,35 €	12,40 €	13,41 €	14,46 €
	Brandenburg	10,55 €	10,55 €	10,55 €	11,03 €	11,88 €
	Mecklenburg-Vorpommern	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	11,26 €
West	West	10,64 €	11,67 €	12,76 €	13,79 €	14,87 €
Südost	Sachsen	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	11,17 €
	Sachsen-Anhalt	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,86 €
	Thüringen	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,95 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,93 €	12,06 €	13,14 €	14,22 €	15,33 €
	Nordhessen	10,93 €	12,06 €	13,14 €	14,22 €	15,33 €
	Südhessen	11,22 €	12,35 €	13,44 €	14,58 €	15,72 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,41 €	12,54 €	13,70 €	14,85 €	15,99 €

noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen

**2. Arbeitszeitbezogene Zulagen für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2004
eingestellt wurden
für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr**

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,70 €	2,82 €	3,06 €	3,31 €	3,58 €
Nordost	Berlin	2,70 €	2,76 €	3,01 €	3,27 €	3,53 €
	Brandenburg	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,89 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,73 €
West	West	2,70 €	2,86 €	3,09 €	3,36 €	3,61 €
Südost	Sachsen	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,72 €
	Sachsen-Anhalt	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €
	Thüringen	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,70 €	2,93 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
	Nordhessen	2,70 €	2,93 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
	Südhessen	2,73 €	3,00 €	3,28 €	3,56 €	3,83 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,79 €	3,06 €	3,33 €	3,61 €	3,91 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,77 €	2,89 €	3,14 €	3,40 €	3,67 €
Nordost	Berlin	2,77 €	2,83 €	3,09 €	3,36 €	3,62 €
	Brandenburg	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,97 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,80 €
West	West	2,77 €	2,93 €	3,17 €	3,45 €	3,70 €
Südost	Sachsen	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,79 €
	Sachsen-Anhalt	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €
	Thüringen	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,77 €	3,01 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
	Nordhessen	2,77 €	3,01 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
	Südhessen	2,80 €	3,08 €	3,37 €	3,65 €	3,93 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,86 €	3,14 €	3,42 €	3,70 €	4,01 €

**noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen**

für geleistete Überzeit

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,70 €	2,82 €	3,06 €	3,31 €	3,58 €
Nordost	Berlin	2,70 €	2,76 €	3,01 €	3,27 €	3,53 €
	Brandenburg	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,89 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,73 €
West	West	2,70 €	2,86 €	3,09 €	3,36 €	3,61 €
Südost	Sachsen	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,72 €
	Sachsen-Anhalt	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €
	Thüringen	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,70 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,70 €	2,93 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
	Nordhessen	2,70 €	2,93 €	3,21 €	3,49 €	3,72 €
	Südhessen	2,73 €	3,00 €	3,28 €	3,56 €	3,83 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,79 €	3,06 €	3,33 €	3,61 €	3,91 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	2,77 €	2,89 €	3,14 €	3,40 €	3,67 €
Nordost	Berlin	2,77 €	2,83 €	3,09 €	3,36 €	3,62 €
	Brandenburg	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,97 €
	Mecklenburg-Vorpommern	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,80 €
West	West	2,77 €	2,93 €	3,17 €	3,45 €	3,70 €
Südost	Sachsen	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,79 €
	Sachsen-Anhalt	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €
	Thüringen	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €	2,77 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	2,77 €	3,01 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
	Nordhessen	2,77 €	3,01 €	3,29 €	3,58 €	3,82 €
	Südhessen	2,80 €	3,08 €	3,37 €	3,65 €	3,93 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	2,86 €	3,14 €	3,42 €	3,70 €	4,01 €

**noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen**

**für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese
auf einen Sonntag fallen (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)**

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	10,28 €	11,24 €	12,24 €	13,29 €	14,29 €
Nordost	Berlin	10,28 €	11,06 €	12,09 €	13,07 €	14,09 €
	Brandenburg	8,28 €	9,09 €	9,89 €	10,75 €	11,58 €
	Mecklenburg-Vorpommern	8,28 €	8,60 €	9,40 €	10,17 €	10,97 €
West	West	10,37 €	11,37 €	12,44 €	13,44 €	14,49 €
Südost	Sachsen	8,28 €	8,55 €	9,30 €	10,10 €	10,89 €
	Sachsen-Anhalt	8,28 €	8,55 €	9,08 €	9,83 €	10,58 €
	Thüringen	8,28 €	8,55 €	9,16 €	9,92 €	10,67 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,65 €	11,75 €	12,81 €	13,86 €	14,94 €
	Nordhessen	10,65 €	11,75 €	12,81 €	13,86 €	14,94 €
	Südhessen	10,94 €	12,04 €	13,10 €	14,21 €	15,32 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,12 €	12,22 €	13,35 €	14,47 €	15,58 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	10,55 €	11,53 €	12,56 €	13,64 €	14,66 €
Nordost	Berlin	10,55 €	11,35 €	12,40 €	13,41 €	14,46 €
	Brandenburg	8,50 €	9,33 €	10,15 €	11,03 €	11,88 €
	Mecklenburg-Vorpommern	8,50 €	8,82 €	9,64 €	10,43 €	11,26 €
West	West	10,64 €	11,67 €	12,76 €	13,79 €	14,87 €
Südost	Sachsen	8,50 €	8,77 €	9,54 €	10,36 €	11,17 €
	Sachsen-Anhalt	8,50 €	8,77 €	9,32 €	10,09 €	10,86 €
	Thüringen	8,50 €	8,77 €	9,40 €	10,18 €	10,95 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,93 €	12,06 €	13,14 €	14,22 €	15,33 €
	Nordhessen	10,93 €	12,06 €	13,14 €	14,22 €	15,33 €
	Südhessen	11,22 €	12,35 €	13,44 €	14,58 €	15,72 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,41 €	12,54 €	13,70 €	14,85 €	15,99 €

noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen

für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	10,28 €	11,24 €	12,24 €	13,29 €	14,29 €
Nordost	Berlin	10,28 €	11,06 €	12,09 €	13,07 €	14,09 €
	Brandenburg	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,75 €	11,58 €
	Mecklenburg-Vorpommern	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,97 €
West	West	10,37 €	11,37 €	12,44 €	13,44 €	14,49 €
Südost	Sachsen	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,89 €
	Sachsen-Anhalt	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,58 €
	Thüringen	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,28 €	10,67 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,65 €	11,75 €	12,81 €	13,86 €	14,94 €
	Nordhessen	10,65 €	11,75 €	12,81 €	13,86 €	14,94 €
	Südhessen	10,94 €	12,04 €	13,10 €	14,21 €	15,32 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,12 €	12,22 €	13,35 €	14,47 €	15,58 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	10,55 €	11,53 €	12,56 €	13,64 €	14,66 €
Nordost	Berlin	10,55 €	11,35 €	12,40 €	13,41 €	14,46 €
	Brandenburg	10,55 €	10,55 €	10,55 €	11,03 €	11,88 €
	Mecklenburg-Vorpommern	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	11,26 €
West	West	10,64 €	11,67 €	12,76 €	13,79 €	14,87 €
Südost	Sachsen	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	11,17 €
	Sachsen-Anhalt	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,86 €
	Thüringen	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,55 €	10,95 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	10,93 €	12,06 €	13,14 €	14,22 €	15,33 €
	Nordhessen	10,93 €	12,06 €	13,14 €	14,22 €	15,33 €
	Südhessen	11,22 €	12,35 €	13,44 €	14,58 €	15,72 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	11,41 €	12,54 €	13,70 €	14,85 €	15,99 €

**noch Anlage 7
zum TV VD
Arbeitszeitbezogene Zulagen**

**Arbeit jeweils an den Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten
(0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)**

gültig bis 30. Juni 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	20,56 €	22,48 €	24,51 €	26,57 €	28,61 €
Nordost	Berlin	20,56 €	22,16 €	24,16 €	26,16 €	28,18 €
	Brandenburg	16,60 €	18,18 €	19,83 €	21,50 €	23,12 €
	Mecklenburg-Vorpommern	16,60 €	17,25 €	18,77 €	20,35 €	21,91 €
West	West	20,71 €	22,78 €	24,83 €	26,89 €	29,00 €
Südost	Sachsen	16,60 €	17,10 €	18,64 €	20,20 €	21,74 €
	Sachsen-Anhalt	16,60 €	17,10 €	18,16 €	19,68 €	21,19 €
	Thüringen	16,60 €	17,10 €	18,31 €	19,85 €	21,35 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	21,33 €	23,49 €	25,60 €	27,76 €	29,87 €
	Nordhessen	21,33 €	23,49 €	25,60 €	27,76 €	29,87 €
	Südhessen	21,87 €	24,05 €	26,23 €	28,42 €	30,63 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	22,25 €	24,46 €	26,69 €	28,92 €	31,14 €

gültig ab 01. Juli 2020

		V 1	V 2	V 3	V 4	V 5
Nord	Nord	21,09 €	23,06 €	25,15 €	27,26 €	29,35 €
Nordost	Berlin	21,09 €	22,74 €	24,79 €	26,84 €	28,91 €
	Brandenburg	17,03 €	18,65 €	20,35 €	22,06 €	23,72 €
	Mecklenburg-Vorpommern	17,03 €	17,70 €	19,26 €	20,88 €	22,48 €
West	West	21,25 €	23,37 €	25,48 €	27,59 €	29,75 €
Südost	Sachsen	17,03 €	17,54 €	19,12 €	20,73 €	22,31 €
	Sachsen-Anhalt	17,03 €	17,54 €	18,63 €	20,19 €	21,74 €
	Thüringen	17,03 €	17,54 €	18,79 €	20,37 €	21,91 €
Südwest	Bereich Baden-Württemberg	21,88 €	24,10 €	26,27 €	28,48 €	30,65 €
	Nordhessen	21,88 €	24,10 €	26,27 €	28,48 €	30,65 €
	Südhessen	22,44 €	24,68 €	26,91 €	29,16 €	31,43 €
Süd	Südbayern und Nordbayern	22,83 €	25,10 €	27,38 €	29,67 €	31,95 €

3. Arbeitszeitbezogene Zulagen für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt wurden

	gültig bis 30. Juni 2020	gültig ab 01. Juli 2020
Nacht	2,70	2,77
Sonntag	5,50	5,64
Feiertag	10,28	10,55
Überzeit	2,70	2,77

**§ 1
Kündigungsbeschränkung**

Soweit für Arbeitnehmer am 31. Dezember 2003 eine Kündigungsbeschränkung wirksam ist, gilt diese fort.

**§ 2
Urlaubsanspruch**

Haben Arbeitnehmer am 31. Dezember 2003 einen höheren tarifvertraglichen Urlaubsanspruch als am 01. Januar 2004 nach § 22 TV VD, gilt der Anspruch, der am 31. Dezember 2003 bestand, weiter.

**§ 1
Besitzstand**

- (1) Führt die Einführung des TV VD zu einem Entgeltzuwachs, wird dieser in vollem Umfang auf eine individuell bestehende Zulage ZÜ angerechnet. Entgeltverluste, die durch die Einführung der neuen Struktur entstehen werden durch eine Persönliche Sicherungszulage ausgeglichen, die jeden Monat in gleicher Höhe zusammen mit dem Monatstabellenentgelt gezahlt wird.
- (2) In die Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV wird der jährliche Festbetrag nach § 5 dieses Anhangs mit einbezogen. Die Vergleichsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der für die Dauer der Laufzeit des BeSiTV geltenden Abweichung. Nicht in die Vergleichsberechnung aufgenommen werden:
 - a) die abgegoltenen Zulagen nach §§ 2, 3 und 7 des Anhang II TV VD
 - b) die Verkehrsmittelzulage, die Erschwerniszulage für „Tätigkeiten am, im und um Verkehrsmittel“ nach § 3 ETV DB Services Nordost
 - c) der Zuschlag Lokrangierführer und der Zuschlag Rangierbegleiter (§ 3 ETV DB Services Südost)sowie
 - d) die Leistungszulage für Lokrangierführer (Lz Lrf), § 14 Abs. 3 TV VD
 - e) die Leistungszulage für Wagenmeister (Lz Wgm), § 14 Abs. 4 TV VD
 - f) die Leistungsprämie Rangierdienst, § 15 TV VD
- (3) Hierbei werden bei der arbeitnehmerbezogenen individuellen Vergleichsberechnung die bisherigen tarifvertraglichen Leistungen im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 für die Jahresbetrachtung zu Grunde gelegt, wobei die Stundenentgelte in diesem Zeitraum für die Jahresbetrachtung um 2,5% erhöht werden. Maßgeblich für den Vergleich ist die Eingruppierung am 31. Dezember 2009.

**§ 2
Mittel- und Gerätezulage**

Arbeitnehmer in den Tarifgebieten Nord- und Südbayern erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Februar 2010 eine Einmalzahlung in Höhe des 36-fachen des gezahlten Durchschnittsbetrages der Mittel und Gerätezulage nach § 3 des ETV Services Süd für die Monate Juni bis November 2009.

§ 3 Qualitätsbonus

Arbeitnehmer in den Tarifgebieten Nordost erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Februar 2010 eine Einmalzahlung in Höhe des 36-fachen des gezahlten Durchschnittsbetrages des Qualitätsbonus nach § 4 des ETV Services Nordost für die Monate Juni bis November 2009.

§ 4 (aufgehoben zum 01. April 2013)

§ 5 jährlicher Festbetrag

- (1) Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei einer der DB Servicesgesellschaften eingestellt wurden und am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines jährlichen Festbetrages. Satz 1 gilt nicht bei betriebsbedingten Kündigungen.
- (2) Die Höhe des jährlichen Festbetrages für gewerbliche Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2010 bei einer der DB Servicesgesellschaften eingestellt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Maßgeblich sind jeweils die Eingruppierung und das Tarifgebiet am 31. Dezember 2009.

Tarifgebiet	A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7
L_Nord	465,10 €	523,24 €	581,38 €	639,52 €	697,65 €	755,79 €	813,93 €
L_Berlin *	229,32 €	258,03 €	286,38 €	630,18 €	687,60 €	745,02 €	802,44 €
L_Brandenburg	376,10 €	422,75 €	470,13 €	517,50 €	564,15 €	611,52 €	658,18 €
L_Mecklenburg Vorpommern *	178,36 €	200,61 €	222,86 €	490,94 €	534,72 €	579,94 €	623,72 €
L_Fzr. die nach dem 31.08.1994 eingestellt wurden	471,56 €	530,42 €	589,27 €	648,13 €	706,98 €	765,84 €	824,69 €
L_Fzr. die vor dem 01.09.1994 eingestellt wurden	480,89 €	540,47 €	600,76 €	661,05 €	721,34 €	781,63 €	841,92 €
L_Gebäudereiniger	475,15 €	534,72 €	594,30 €	653,87 €	713,44 €	772,30 €	831,87 €
L_Sachsen *	176,93 €	199,18 €	221,07 €	486,63 €	530,42 €	574,92 €	618,70 €
L_Sachsen-Anhalt *	172,26 €	193,80 €	215,33 €	473,72 €	516,78 €	559,85 €	602,19 €
L_Thüringen *	173,70 €	195,23 €	217,12 €	477,30 €	521,09 €	564,15 €	607,93 €
L_Bereich Baden-Württemberg	485,92 €	546,93 €	607,22 €	668,23 €	728,52 €	789,53 €	849,82 €
L_Fzr. Nordhessen	485,92 €	546,93 €	607,22 €	668,23 €	728,52 €	789,53 €	849,82 €
L_Fzr. Südhessen	498,12 €	559,85 €	622,29 €	684,73 €	746,46 €	809,62 €	871,35 €
L_Gebäude- und Bhfsr. Hessen	485,92 €	546,93 €	607,22 €	668,23 €	728,52 €	789,53 €	849,82 €
L_Südbayern und Nordbayern	506,01 €	569,18 €	633,06 €	696,22 €	759,38 €	822,54 €	885,70 €

- (3) Teilzeitarbeitnehmer gem. § 16 erhalten einen jährlichen Festbetrag im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 2.088 Stunden pro Jahr.
- (4) Der Anspruch auf den jährlichen Festbetrag vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den kein Entgeltanspruch bestand.
- (5) Die Auszahlung des jährlichen Festbetrages erfolgt zusammen mit der Entgeltzahlung für den Monat November.
- (6) Abweichend von Abs. 1 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 des jährlichen Festbetrages als monatlicher Festbetrag gezahlt, der nicht bei der Entgeltfortzahlung berücksichtigt wird.

§ 6 Kompensationszahlung

Arbeitnehmer des Tarifbereiches West, die in der Fahrzeugreinigung tätig sind und der vor dem 01. Januar 1997 eingestellt wurden und eine - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 2.140 Stunden haben, erhalten einen monatlichen Festbetrag zum Ausgleich für den Wegfall der Kompensationszahlung wegen Wegfall der Wechselschichtzulage in Höhe von 37,45 EUR pro Monat. Arbeitnehmer mit einer geringeren individuell vereinbarten Arbeitszeit von 2.140 Stunden erhalten eine anteilige Zahlung.

§ 7 Abgeltung von Erschwerniszulagen

Arbeitnehmer erhalten mit der Entgeltzahlung des Monats Februar 2010 eine Einmalzahlung in Höhe des 36-fachen des gezahlten Durchschnittsbetrages der Erschwerniszulagen nach § 8 i.V.m. Anlage 4 ERTV DB Services für

- Vorheizer
- Arbeiten in Räumen mit über 40 Grad C im Arbeitsbereich, in Kühlräumen mit Temperaturen unter 6 Grad C im Arbeitsbereich (Witterungseinflüsse ausgenommen)
- Batteriepflege von Schienenfahrzeugen
- Wartung von Triebfahrzeugen, Bootsführer
- Motoren- und Unterbodenreinigung an und in Triebfahrzeugen

für die Monate Januar 2008 bis Dezember 2008.

§ 8 Urlaubsgeld

Arbeitnehmer erhalten Urlaubsgeld nach § 10 ERTV DB Services für den Erholungsurlaub des Jahres 2009, der bis zum 31. März 2010 genommen wird.

**§ 1
Job-Ticket/Fahrtkostenzuschuss**

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gewährung eines Job-Tickets nach den Bestimmungen des § 33 ZTV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Gewährung persönlicher Fahrvergünstigung.

**§ 2
Betriebliche Altersversorgung**

Der „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV)“ findet weiterhin Anwendung, soweit Arbeitnehmer am Tag vor dem Wirksamwerden des Betriebsübergangs auf bzw. der Einstellung bei der DB Services GmbH unter den Geltungsbereich des ZVersTV gefallen sind.

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 KonzernRatioTV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH DB GesundheitsService GmbH
Infrastruktur und Dienstleistungen	
	DB Services Immobilien GmbH
	DB Services Technische Dienste GmbH
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Bahnbau GmbH DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB Engineering & Consulting GmbH
DB Station&Service AG	
DB Systems GmbH	
Personenverkehr	
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH DB Regio NRW GmbH Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH
	DB Stadtverkehr GmbH S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
Transport und Logistik	
	Railion Deutschland AG

Anlage und Anhänge zum TV VD vom 30. Oktober 2019

Die dem TV VD angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelungen Bestandteil des TV VD.
Dies sind:

Anlagen

- 1 unbesetzt
- 2 Entgeltgruppenverzeichnis
- 3 Entgelttabelle
- 3a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 3b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 4 unbesetzt
- 5 Rufbereitschaft
- 6 Erschwerniszulagen
- 7 Arbeitszeitbezogene Zulagen

Anhänge

- I Besondere Regelungen
- II Einführungsregelungen
- III Regelungen bei Überleitung
Anlage zum Anhang III

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführer der DB Services GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand